XII.

Zur Territorialplanung

Zu TeilP Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

- In Ziff. 3.3. (S. 13) werden im Abs. 8 gestrichen: im zweiten Satz die Worte "im Maßnahmeplan territoriale Rationalisierung des Kreises* enthaltenen" und der letzte Satz vollständig.
- 2. 'Zu Ziff. 6 (S. 18):
- 2.1. In Ziff. 6.3. (S. 19) wird im Abs. 3 der erste Satz wie folgt gefaßt:
 - (3) Die. Bezirks- und Kreisplankommissionen haben die Bilanz über das Aufkommen an Schulabgängern ünd ihre Verteilung auf die Bildungswege (Muster gemäß Ziff. 8.2.) auf der Basis des durch die Organe der Volksbildung ermittelten Aufkommens in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Berufsbildung und des Gesundheitswesens auszuarbeiten.
- 2.2. In Ziff. 6.6. (S. 22) werden im Abs. 3 gestrichen: In der 4. Zeile "mit den von den Ministerien erteilten Plankennziffern" und in der 7. Zeile "(mit Ausnahme der erteilten und im Prozeß der Planausarbeitung präzisierten Auflagen)".

XIII.

Abschnitt Planung des Umweltschutzes

Zu TeilP Abschnitt 30 (S. 31) der Planungsordnung:

- In Ziff. 2 (S. 31) wird Buchst, c gestrichen; Buchst, d wird Buchst, c.
- 2. Zu Ziff. 3.3. (S. 32): ~
- 2.1. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - (1) In Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan hat das Ministerium Wasserwirtschaft weltschutz und Abstimmungen mit den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke über die Einbeziehung der volkswirtschaftlich Aufgaben notwendigen des weltschutzes in die Planung durchzuführen. Diesen Abstimmungen sind die Vorschläge für die Aufgaben des Umweltschutzes aus den langfristigen territorialen Entwicklungskonzeptionen der Räte der Bezirke sowie die Ergebnisse aus Konsultationen zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Fachorganen für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke sowie zwischen diesem und den Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen zugrunde zu legen. Die Abstimmungsergebnisse (insbesondere territorial bedeutsame Umweltschutzeffekte, untergliedert nach emittierter und zurückgehaltener Verwertung und Beseitigung von Abprodukten bzw.
 - deren Einbringung in geordnete Deponien) sind zu protokollieren, durch das Ministerium für Umweltschutz Wirtschaftszweigen Wasserwirtschaft nach zusammenzufassen -bereichen sowie Territorien der Staatlichen Plankommission mit einem Standpunkt einzureichen. Mit dem Standpunkt ist darzulegen, wie die Durchsetzung der aus internationalen Abkommen Festlegungen resultierenden zentralen Aufgaben sowie die Verbesserung der Umweltbedingungen in den Territorien nach Schwerpunkten gesichert wird.
- 2.2. Im Abs. 2 wird die letzte Zeile: "und informieren darüber das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft" gestrichen.
- 2.3. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- Ziff. 3.4. (S. 32) wird wie folgt gefaßt:

 Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und
 Räte der Bezirke haben im Zusammenhang mit der
 Vorbereitung der Investitionsvorberatungen inderStaat-

lichö^lankommission gemäß Abschnitt Planung der Grundfonds und Investitionen (Ziff. 3.6.) die protokollarischen Abstimmungen gemäß Ziff. 3.3. Abs. 1 zu präzisieren und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft darüber zu informieren. Im Ergebnis dessen hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft seinen Standpunkt zur Durchführung der Anforderungen gemäß Ziff. 3.3. Abs. 1 zu ergänzen und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

- 4. Zu Ziff. 4.1.2. (S. 33) ,■

 Der Klammervermerk in der 3. Zeile wird geändert in "(Ziff. 7)".
- 5. Zu Ziff. 4.2. (S. 34). In der 3. Zeile wird der Klammervermerk wie folgt geändert: "(Buchst, a und b)".
- 6. Ziff. 4.3. (S. 34)

Buchst, b wird wie folgt geändert-:

 b) die Übersicht über die ausgewählten und in den Planentwurf eingeordneten Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben des Umweltschutzes entsprechend Muster (Ziff. 6) einschließlich einer volkswirtschaftlichen Begründung.

Buchst, c wird gestrichen.

XIV.

Die Festlegungen der Abschnitte I. bis XIII. gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

Anordnung Nr. 4¹ über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens

vom 4. April 1989

§ 1

. In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die "Festlegungen zur Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens" (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 100) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 61) über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Jahresplanung 1990 anzuwenden.

Berlin, den 4. April 1989

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer Mitglied des Ministerrates 'und Staatssekretär in der Staatlichen Plankommission

1 Anordnung Nr. 3 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 61)